a) bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in mehr als einer Lage geladen sind,

b) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m bis unter 11 m, wenn die Container in mehr als zwei Lagen geladen sind und

c) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11 m oder mehr,

aa) wenn die Container in mehr als drei Breiten und mehr als zwei Lagen geladen sind,

oder

bb) wenn die Container in mehr als drei Lagen geladen sind."

4. § 1.09 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 1.09

Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug hat der Schiffsführer sicherzustellen, dass das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt ist.
2. Die Anforderung an das Mindestalter nach Nummer 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge, soweit diese mit keiner Antriebsmaschine ausgerüstet sind.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden Informationen und Weisungen zu empfangen oder von dort Informationen und Weisungen zu geben. Insbesondere muss er alle Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben. Ist keine ausreichend freie Sicht möglich, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.
4. Soweit es besondere Umstände erfordern, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, dass zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck aufgestellt ist.
5. Für die Fahrt auf den in der folgenden Tabelle genannten Binnenschifffahrtsstraßen

1 **Bundeswasserstraße**	2 **km**	3 **Beschränkungen**
Aller	0,25 – 49,65 (Schleuse Hademstorf)	nur bis zu einem Wasserstand von 200 cm am Pegel Celle
	49,65 – 117,00	nur bis zu einem Wasserstand von 210 cm am Pegel Rethem
Ems	44,78 bis 124,00	nur bis zu einem Wasserstand von 320 cm am Pegel Rheine
Ems-Seitenkanal	volle Länge	
Fulda	bis 108,78	
Lahn	11,08 – 135,96	
Main	Altarm Steinheimer Bogen 57,90 – 58,30	
Obere Havel-Wasserstraße	Großer Labussee von 86,35 – 92,08, Wangnitzsee von 0,00 – 0,40	
Peene	0,95 – 104,60	
Regnitz	7,43 – 6,41 22,11 – 21,79 25,20 – 26,00 32,62 – 31,99	
Ruhr	11,70 – 12,21	nur bis zu einem Wasserstand von 267 cm am Pegel Hattingen
Saale	36,65 – 93,60 95,80 – 120,00	
Sagter Ems	Leda – Einmündung bis Elisabethfehnkanal	
Stadttrave	0,09 – 2,65	
Stör-Wasserstraße	20,00 – 44,70	
Werra	0,78 – 89,00	
Weser	0,00 – 204,30	
Ziegelsee	26,50 – 30,37	

genügt abweichend von Nummer 1 ein Mindestalter von 12 Jahren, wenn

a) der Rudergänger

aa) den Ausweis eines einem Spitzenverband des deutschen Wassersports angeschlossenen Vereins mitführt, soweit der Spitzenverband ein grundlegendes Verkehrssicherheitskonzept gewährleistet,

bb) die Beschränkungen nach Spalte 3 der vorstehenden Tabelle einhält,

b) das Fahrzeug eine Länge von 5 m nicht überschreitet und mit einer Antriebsmaschine mit einer effektiven Nutzleistung von höchstens 3,68 kW ausgerüstet ist.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung macht die Spitzenverbände nach Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa im Verkehrsblatt bekannt."

5. § 1.10 Nr. 1 Buchstabe l ist in folgender Fassung anzuwenden:

„l) das Handbuch Binnenschifffahrtsfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Deutschland, jedoch nur für die befahrene Wasserstraße,"